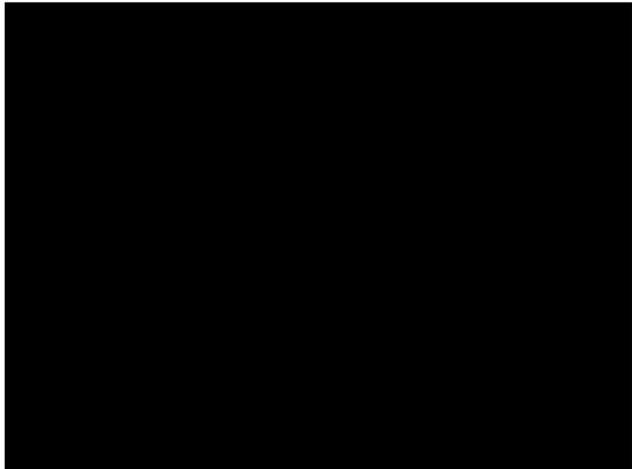
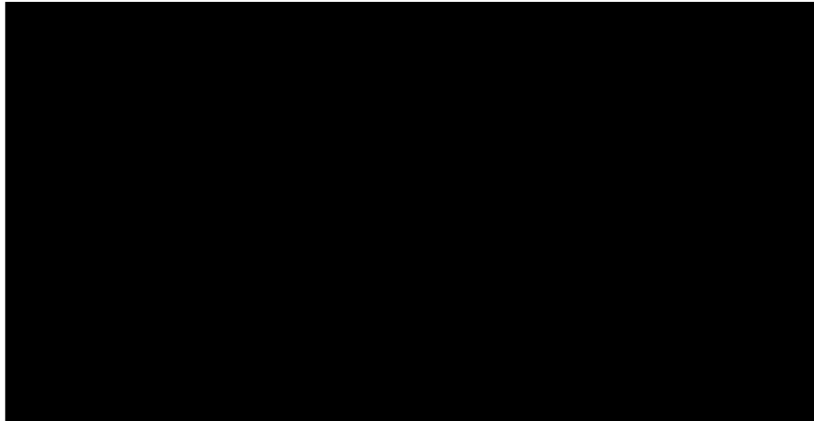




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

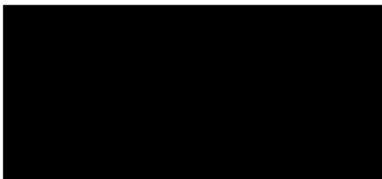


BETREFF **Ihr IFG Antrag beim BfArM vom 18. Oktober 2020 (Zulassungsinformationen Salbutamol & Salmeterol)**
HIER Ihre Bitte um Vermittlung durch den BfDI vom 30.11.2020
BEZUG Informationszugang zu „Zulassungsinformationen Salbutamol & Salmeterol“



aus dem Antwortschreiben des BfArM wird ersichtlich, dass Sie dem Konkretisierungswunsch hinsichtlich des angefragten Präparats (Salbutamol & Salmeterol) nicht nachgekommen sind. Da Sie zudem einer möglichen Gebührenübernahme nach § 10 Abs. 1 IFG nicht zugestimmt haben, sehe ich keinen Anlass für eine Beanstandung des Verfahrens beim BfArM.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.